



Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Celle

Inhaltsverzeichnis:

	Informationen zum Thema	finden Sie auf Seite
I.	Grundsätze für die Förderung	3
II.	Allgemeines über die Zuwendungen	3 und 4
III.	Zuwendungen im Einzelnen	
III. A.	für Baumaßnahmen und Renovierungen	4
III. B.	für Anschaffungen	4
III.C.	Allgemeine Grundsätze für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Seminare	5
III. D.	für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten	5
III. E. 1	für Internationale Begegnungen im Ausland	6
III. E. 2	für Internationale Begegnungen im Landkreis Celle	6
III.E. 3	Sonderförderung für Jugendreisen/- Gruppenfahrten in die finnische Partnergemeinde Tuusula	6
III. F.	für Lehrgänge zum Erwerb der JULEICA sowie sonstige Jugendbildungsmaßnahmen	7
III. G	für Jugenderholungspflege	7
III. H	für Jugendprojekte	7 und 8
IV.	Eigene Veranstaltungen und Angebote der Jugendpflege	
IV. a)	Freizeithilfen	8
IV. b)	"Ferien daheim im Landkreis Celle"	8
IV. c)	Jugendleiter/innen Lehrgänge	8
IV. d)	die Jugendleiter/in-Card (JULEICA)	8
V.	Unfalldeckungsschutz	8
Anhang		
	Ansprechpartner	9
	Leistungskatalog der Kreisjugendpflege Celle	9
	Antragsunterlagen für Freizeiten, Internationale Begegnungen, Projekte und Seminare	10 und 11
	Ergänzende Erläuterungen zum Unfalldeckungsschutz	12

I. Grundsätze für die Förderung:

Der Landkreis Celle fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit der anerkannten Jugendverbände sowie der freien Vereinigungen und juristischen Personen der Jugendhilfe (**Jugendgemeinschaften**) in seinem Zuständigkeitsbereich. Hierbei wird von diesen erwartet, dass sie in verstärktem Maße auch die sog. "Nichtorganisierten Jugendlichen" in ihre Arbeit einbeziehen.

Ausnahmsweise können auch Jugendpflfegemaßnahmen von Jugendgemeinschaften bezuschusst werden, die ihren Vereinssitz außerhalb des Landkreises Celle haben. Hierbei werden allerdings nur Teilnehmer*innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Celle gefördert. Die Grundsätze für Freizeiten gemäß Ziffer III gelten entsprechend.

Mitbezuschussungsregelung: Pro Veranstaltung können bis zu 4 Teilnehmer*innen aus angrenzenden Landkreisen des ehemaligen Regierungsbezirkes Lüneburg (Heidekreis und Landkreis Uelzen) mit gefördert werden.

Die betreffenden Landkreise bezuschussen im Gegenzug bis zu 4 Teilnehmer*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle.

Gesetzliche Grundlagen für die Förderung sind das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII – (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) und das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. **Zuwendungen** (= Zuschüsse und Zuweisungen) können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden.

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller im Kreisgebiet tätigen anerkannten Jugendgemeinschaften zu ermöglichen.

II. Allgemeines über die Zuwendungen:

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung der Jugendgemeinschaft beziehungsweise ihres Trägers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
- b) Eigenleistungen und öffentliche Förderung müssen im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme in einem rechten Verhältnis zueinanderstehen. Außerdem verpflichtet sich der antragstellende Träger, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung dieser Richtlinien zu verwenden.
- c) Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Städte und Gemeinden sowie sonstiger Dritter ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch den Kreis nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung noch ein Fehlbedarf bleibt. Jedem Zuwendungsantrag ist daher ein Finanzierungsplan beizufügen.
- d) Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Konfirmandenfreizeiten, gewerblich veranstaltete oder vermittelte Sprachreisen, Messebesuche, Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder nur berufsfördernden, sportkampfmäßigen oder rein religiösen Charakter haben oder lediglich der Erholung dienen.
- e) Die bewilligten Zuwendungen kommen zur Auszahlung, wenn dem Kreisjugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Führung eines Verwendungsnachweises belegt worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme vorzulegen.

Bei Zuwendungen, die Baumaßnahmen oder die Beschaffung wertbeständiger Gegenstände betreffen, ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich mit Originalbelegen zu führen.

- f) Eine Zuwendung kann ausnahmsweise im Voraus gezahlt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass ohne vorhergehende Auszahlung die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist
- g) Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der bei Antragstellung angegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten zu führen, sofern sich aus dem Bewilligungsbescheid nichts anderes ergibt. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Höhe geführt, ist das Jugendamt berechtigt, den Zuschuss ganz oder anteilig zurückzufordern bzw. zu kürzen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der **Jugendhilfe-Ausschuss** des Landkreises Celle abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

III. Die Zuwendungen im Einzelnen:

A. Einrichtungen der Jugendarbeit

Auf Antrag können für den Bau und die Errichtung von Jugendgruppenräumen, Jugendheimen und Freizeitstätten sowie die Renovierung und Sanierung bestehender Jugendgruppenräume, Jugendheime und Freizeitstätten Zuwendungen bis zur Höhe von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden, maximal aber **96.500,- €** je Vorhaben. Die vom Landkreis Celle bereitgestellten Finanzmittel bleiben 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Die Anträge sind stets **vor Baubeginn** einzureichen. Für bereits begonnene Maßnahmen werden grundsätzlich keine Fördermittel mehr bereitgestellt.

Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des antragstellenden Trägers oder der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt sein oder im Erbbaurecht stehen. Als Ausnahme können **Pachtverträge** mit einer Laufzeit von **mindestens 30 Jahren anerkannt** werden.

B. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für die Jugendarbeit

Auf Antrag werden einmalige Zuwendungen für die Beschaffung wertbeständiger, für die Jugendarbeit notwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel: Musikinstrumente, audiovisuelle Medien, Zelte, Sportgeräte und ähnliches) gewährt.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu **30 %** der Anschaffungskosten, **maximal jedoch 950,- €** je Jahr und Zuwendungsempfänger/-in.

Zuwendungsanträge sind **vor Anschaffung** der jeweiligen Gegenstände einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht.

Zu den Buchstaben A) und B) gelten daneben nachstehende Grundsätze:

Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis Celle ist:

- eine **angemessene Beteiligung** der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Jugendgemeinschaft ihren vereinsrechtlichen Sitz hat.
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Hinweis: Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Kreisjugendpflege.

C. Allgemeine Grundsätze für Freizeiten, Internationale Begegnungen, Lehrgänge, Jugendherholungspflege und Jugendprojekte nach den Buchstaben D. – H.

- a) Eigenveranstaltungen des Landkreises Celle sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- b) Anträge sind dem Kreisjugendamt rechtzeitig **vor Beginn** der Maßnahme vorzulegen.
- c) Bereits durchgeführte Veranstaltungen können nicht mehr gefördert werden.
- d) Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte Formvordruck zu verwenden. (Antrag und Finanzierungsplan)
- e) Gefördert werden lediglich Veranstaltungen, an denen mindestens fünf förderungsfähige Kinder und / oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Celle teilnehmen.
Bei Maßnahmen der Jugendpflege sowie Jugendbildungsmaßnahmen, die von überregionalen Bildungsstätten oder Dachverbänden der Jugendarbeit veranstaltet werden, entfällt diese Mindestteilnehmerzahl.
- f) Für **Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen** gelten diese Förderungskriterien ausnahmsweise bis zum **26. Lebensjahr**.
- g) **Pro angefangene 5 jugendliche Teilnehmer*innen** wird eine **Betreuungsperson** ohne Berücksichtigung ihres Alters und ihres Wohnortes gefördert. Betreuungspersonen können nur gefördert werden, wenn sie Inhaber*in der Jugendleiterkarte (Juleica) sind oder über eine ausreichende pädagogische Qualifizierung verfügen. Bei gemischten Gruppen bis zu 5 Teilnehmer*innen können grundsätzlich eine Betreuerin und ein Betreuer gefördert werden.

Der Träger stellt sicher, dass keine Personen als Betreuungsperson eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer der in § 72 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich von den Betreuungspersonen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen.

- h) Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl müssen auf dem Antragsvordruck von einer Behörde am Zielort bestätigt oder auf andere, geeignete Weise nachgewiesen werden. Zum Beispiel durch Vorlage von Jugendherbergs-, Hotel- Bahn- oder Busrechnungen.
- i) **Berechnung der Aufenthaltstage**
Bei der Berechnung der Aufenthaltstage zählen der Tag der An- bzw. Abreise jeweils als ganzer Tag.
- j) **Fahrtkosten**
Bei Nutzung von privat- oder vereinseigenen Fahrzeugen können entfernungsabhängige Fahrtkosten nur im Rahmen der km- Entschädigungen nach dem aktuellen Reisekostenrecht anerkannt werden.

D. Jugendwanderungen, -lager und -fahrten (Freizeiten)

Vorhaben der Jugendgemeinschaften von **drei- bis 21- tägiger Dauer** im In- und Ausland werden mit einem Tagessatz von **5.50 €** für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer gefördert, sofern nicht die unter E. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nicht jünger **als 6 Jahre** und nicht älter **als 18 Jahre** sein. Im Hinblick auf Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gilt die unter „Grundsätze...“, Buchstabe f, genannte Ausnahmeregelung.

E. Internationale Jugendbegegnungen

Das Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte 12 Jahre nicht unter- und 18 Jahre nicht überschreiten. Im Hinblick auf Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gilt auch hier die unter Grundsätze III; C., Buchstabe f, genannte Ausnahmeregelung.

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen, die überwiegend jugendpflegerischen Zwecken dienen, insbesondere Begegnungen im Rahmen offiziell vereinbarter Partnerschaften zu einer Stadt, einer Gemeinde, Samtgemeinde, einem Verein oder sonstigen Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Celle.

Der Begriff "**Internationale Jugendbegegnung**" umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausche sowie andere Kontakte von **jungen Menschen und Verantwortlichen der Jugendarbeit** aller Nationalitäten im In- und Ausland. Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Veranstaltungen, die überwiegend **anderen als jugendpflegerischen Zwecken** dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne.

1. Begegnungen im Ausland:

Jugendgemeinschaften erhalten bei Jugendbegegnungen im Ausland (**Dauer: 5 bis 21 Tage**) einen Kreiszuschuss in Höhe von **7,- €** pro Tag und Teilnehmer.

2. Begegnungen im Landkreis Celle:

Gegenbesuche ausländischer Gruppen werden bei mindestens 5-tägiger Dauer mit einem Pauschalbetrag in Höhe von **36,- €** je Besucher(in) unterstützt. Der Gesamtzuschuss soll 970,- € nicht überschreiten.

Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte Formvordruck zu verwenden (Antrag und Finanzierungsplan). Der Zuwendungsantrag ist um einen aussagekräftigen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zu ergänzen.

3. Jugendreisen /- Gruppenfahrten in die finnische Partnergemeinde Tuusula

Unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können Fahrten von Jugendgemeinschaften und Schüleraustausch nachfolgenden Grundsätzen gefördert werden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen aus diesen „Richtlinien“ finden Anwendung
➔ Zuschuss = 7,- € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die **Mindestteilnehmerzahl** pro zu fördernde Gruppe beträgt **8 Personen**.

Zusätzlich zu den Kosten der Anreise werden folgende Zuschüsse gewährt:

1/3 der nachgewiesenen Reisekosten, maximal 100,- € pro Teilnehmer und maximal 3.900,- € pro Gruppe.

Bei Anreise mit PKW oder Kleinbus werden die Fahrtkosten auf der Grundlage der aktuellen Km- Entschädigung nach dem Reisekostenrecht ermittelt, zuzüglich nachgewiesener Fährkosten.

F. Lehrgänge für Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen in Jugendgruppen, sowie sonstige Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden Grundkurse für Jugendleiter*innen, **die dem Erwerb der JULEICA dienen**, Mitarbeiterfortbildungen und Jugendbildungsmaßnahmen von 2- bis 9-tägiger Dauer, die sich mit jugendpflegerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und politischen Themen befassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Lehrgängen sollen mindestens **12 Jahre** alt sein; die obere Altersgrenze wird auf **26 Jahre** festgelegt. Bei Lehrgängen zum Erwerb der JULEICA beginnt die Altersgrenze mit 14 Jahren und ist nach oben offen.

Als Zuwendung des Landkreises wird ein Tagessatz von **7,-- €** pro Teilnehmer gewährt.

Daneben können **auf Antrag 50 v. H. der nachgewiesenen Referentenkosten**, maximal aber **180,-- €**, übernommen werden, soweit diese Kosten nicht durch Zuwendungen aus Landes- oder Bundesmitteln gedeckt werden können.

Für Referentinnen und Referenten, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, wird kein Förderbetrag gewährt.

Ausnahmeregelung: Bei Jugendbildungsmaßnahmen, die aus Kostengründen ohne Übernachtung in einer Bildungs- oder Tagungsstätte stattfinden, kann in begründeten Ausnahmefällen ein entsprechend hoher Zuschuss gewährt werden, maximal aber bis zur Höhe der tatsächlich ungedeckten Restkosten.

G. Jugenderholungspflege

Durch eine zusätzliche und bedarfsgerechte Förderung soll Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 18 Jahren aus wirtschaftlich und / oder sozial benachteiligten Familien die Teilnahme an einer Erholungsmaßnahme ermöglicht werden.

Gefördert werden Maßnahmen von mindestens 3 tägiger Dauer. Der Förderbetrag beträgt pro Kind und Jahr maximal 280,- €. Der Förderbetrag kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden.

Förderungsgründe, Programmablauf und Teilnehmerzahl der Maßnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen. Für die Antragstellung ist ein **Formvordruck (erhalten Sie bei der Kreisjugendpflege)** zu verwenden, auf dem Reiseveranstalter und Wohnortgemeinde die Angaben bestätigen müssen.

H. Jugendprojekte

(1) Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot innerhalb der Offenen Jugendarbeit, der Vereins- und Verbandsarbeit und von Jugendinitiativen. Die Projektarbeit ermöglicht Jugendgemeinschaften, auf die beständigen gesellschaftlichen Herausforderungen kurzfristig mit veränderten Angebotsstrukturen und Angebotsformen zu reagieren.

(2) Projekte in diesem Sinne sind jugendkulturelle Veranstaltungen, Workshops (Musik, Theater, Film, Kleinkunst, usw.) und Aktionen zu jugendpolitischen und gesellschaftlich relevanten Themen (z. B. Beteiligungsprojekte im Sinne § 22e NGO) und verbandsspezifische Sonderveranstaltungen, **die sich von der alltäglichen Jugendarbeit deutlich abheben.**

(3) Fördervoraussetzungen:

a) Projektantrag mit:

1. Kurzbeschreibung des Projektes mit Ziel, Zielgruppen und geplantem Verlauf,
2. Einfacher Finanzierungsplan mit Ausgaben und Einnahmen,

b) Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu **30 %** der Projektkostenkosten, **maximal jedoch 600,- €** je Jahr und Zuwendungsempfänger/-in.

Der Förderbetrag kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden.

IV. Eigene Veranstaltungen und Angebote der Jugendpflege

a) Freizeithilfen

Vorbereitung und Durchführung überregionaler kultureller, musischer und allgemeinbildender Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel Musicalfahrten, Jugendtheater, Kinovorführungen, Konzerte, Workshops, Jugendtreffen und ähnliche, sowie Förderung überregionaler Veranstaltungen im Rahmen so genannter "Offener Jugendarbeit".

b) "Ferien daheim im Landkreis Celle"

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Samtgemeinden, der Städte Bergen und Celle sowie dem gemeindefreien Bezirk Lohheide unterstützt das Kreisjugendamt Celle, insbesondere durch eigene überregionale Veranstaltungen und fachliche Begleitung, in den Sommerferien Ferienpassaktionen für 6- bis 16- jährige Kinder und Jugendliche.

c) Jugendleiter*innen Lehrgänge

Für Jugendgruppenleiter*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Jugendgemeinschaften des Kreisgebietes Celle, die innerhalb ihres Verbandes keine Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit haben, beziehungsweise die keinem Verband angehören, führt das Kreisjugendamt nach Bedarf eigene Jugendleiter*innenlehrgänge durch.

d) JULEICA (= Jugendleiter-Card)

Auf Antrag erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendgruppen und Sportvereinen, die mindestens 16 Jahre alt sind und einen anerkannten Grundlehrgang für Gruppenleiter*innen erfolgreich absolviert haben - sofern sie auch sonst die erforderliche Eignung besitzen - die so genannte Jugendleiter- Card, kurz „JULEICA“ genannt. Das Ausstellungsverfahren richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 5. 3. 2010.

V. Unfalldeckungsschutz

Die Mitglieder, der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften genießen über den Landkreis Celle einen beitragsfreien Unfalldeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover.

Der Umfang dieses Deckungs-Schutzes (Invaliditäts- und Todesfallentschädigung, Bergungs- und Überführungskosten) ist in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Heilbehandlungskosten sind nicht Gegenstand dieses Deckungsschutzes, können also in keinem Falle erstattet werden!!

Für die Sportjugend gelten zudem besondere versicherungsrechtliche Grundsätze.

LANDKREIS CELLE

Jugendamt
Trift 26, D-29221 Celle
www.landkreis-celle.de

Ihre Ansprechpartner*innen im Kreisjugendamt, Jugendarbeit, Jugendschutz:

E-Mail: Jugendpflege@lkcelle.de

NN

Kreisjugendpflege

☎ (0 51 41) 916 – 4390

Jana Hinrichs

Verwaltung

☎ (0 51 41) 916 - 4311

E-Mail: Jana.Hinrichs@lkcelle.de

Frauke Ristau

Präventionsfachkraft

☎ (0 51 41) 916 – 4423

E-Mail: Frauke.Ristau@lkcelle.de

T.- Till Voigt

Gesetzlicher Jugendschutz

☎ (05141) 916 - 4358

E-Mail: Thomas-Till.Voigt@lkcelle.de

Fahrsimulator für die Präventionsarbeit: Fahrsimulator@lkcelle.de

Anhang:

Kreisjugendpflege Celle

- ✓ Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Celle
- ✓ Aktion „Ferien daheim im Landkreis Celle“
(in Kooperation mit den Gemeinden im Landkreis Celle)
 - Das „Kino Mobil“
 - Theatertournee durch den Landkreis gesponsert von der Sparkasse Celle
 - Landkreis Zeltlager
- ✓ Jugendbegegnungen mit der Partnergemeinde Tuusula, (Finnland)
- ✓ Vermittlung von Jugendkontakten im In- und Ausland
- ✓ Arbeitskreis „Kinder- und Jugendarbeit in Landkreis Celle“
- ✓ Hilfestellung und Beratung bei der Durchführung von Veranstaltungen
- ✓ Fachberatung in allen Fragen der offenen und verbandlichen Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit, sowie beim Bau von Jugendeinrichtungen
- ✓ Fachberatung in allen Fragen des Jugendschutzes
- ✓ Hilfestellung, Beratung und Projekte zur Suchtprävention
- ✓ Fahrsimulator für die Präventionsarbeit
- ✓ Mitwirkung bei Projektwochen, zum Beispiel in Schulen
- ✓ „Imagepflege“ für die Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet
- ✓ Unterstützung bei Vereinsgründungen
- ✓ ...und noch vieles mehr!

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus Jugendpflegemitteln des Landkreises Celle

Antragstellende Jugendgemeinschaft:	Leiter/in der Maßnahme (Vor- und Zuname, Geburtsdatum)
_____	_____
Postanschrift:	Postanschrift:
_____	_____
_____	Beruf: _____
_____	Jugendgruppenleiter*innen-Ausweis / Juleica <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
_____	Tagsüber telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:
_____	_____

An den Landkreis Celle, Jugendamt / Jugendpflege, Trift 26, 29201 Celle / www.landkreis-celle.de

Art der Veranstaltung (zutreffendes bitte ankreuzen)

Freizeit Internationale Jugendbegegnung Seminar JULEICA-Ausbildung / Mitarbeiter*innenfortbildung

Veranstaltungsort / Land:

Abreisetag / Seminarbeginn	Rückreisetag / letzter Seminartag	Dauer insgesamt in Tagen - Mindestdauer beachten ! -

Teilnehmer/innen insgesamt an der Veranstaltung	
Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Celle	
Es müssen mindestens 5 förderungsfähige Kinder / Jugendliche aus dem Landkreis Celle teilnehmen.	
davon sind 6 - 18 Jahre alt	
19 – 26 Jahre alt	
Hier nur Personen aufführen, die noch Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende oder arbeitslos sind.	
Anzahl der Betreuer*innen insgesamt (Inh. der Jugendleiterkarte) insgesamt	
Gefördert werden - pro angefangene 5 Teilnehmer*innen eine Betreuerin / ein Betreuer. Bei gemischten Gruppen bis zu 5 Teilnehmer/Innen eine Betreuerin und ein Betreuer.	
Förderungsfähige Teilnehmer insgesamt (Wird vom Landkreis Celle ausgefüllt !!!!)	

Bitte beachten Sie: Bezuschusst werden nur Maßnahmen von Antragstellern, die die Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Celle getroffen haben. **Betreuer** werden **nur bezuschusst**, wenn sie über eine **Jugendleitercard** verfügen und deren Eignung anhand des Führungszeugnisses, nach § 30 Abs. V und § 30 a Abs. I des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister, überprüft worden sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bei allen Veranstaltungen = **ein Finanzierungsplan** (☛ Vordruck siehe Rückseite)

Bei - Internationalen Begegnungen, Seminaren, Jugendleiter*innenausbildungen und Mitarbeiter*innenfortbildungen = **zusätzlich ein Veranstaltungsprogramm**

Ort, Datum

Unterschrift, Vereinsstempel

Finanzierungsplan (Anlage zum Zuschussantrag)

A. Ausgaben

a) Fahrtkosten (Verkehrsmittel: _____) = _____,- €

Bei der Nutzung von privaten oder vereinseigenen Fahrzeugen ist die Anzahl der Fahrzeuge anzugeben und die gefahrenen Km sind durch einen Routenplanerauszug zu belegen.
Die anrechenbare Km - Pauschale richtet sich nach dem jeweils gültigen Reisekostenrecht.

b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten = _____,- €

c) Personal-/ Betreuer- / Referentenkosten = _____,- €

d) Kosten der Programmgestaltung = _____,- €

e) Sonstiges:
_____ = _____,- €

Ausgaben insgesamt = _____,- €

B. Einnahmen:

a) Teilnehmerbeiträge (_____ Teiln. X _____ €) = _____,- €

b) Eigenanteil des Antragstellers = _____,- €

c) (Erwarteter) Zuschuss des Bundes / des Landes = _____,- €

d) (Erwarteter) Zuschuss des Landkreises Celle = _____,- €

e) (Erwarteter) Zuschuss der Wohnortgemeinde = _____,- €

f) Spenden / Sponsoring u. ä. = _____,- €

g) Sonstige Einnahmen: _____ = _____,- €

Einnahmen insgesamt = _____,- €

C. Unterschiedsbetrag zwischen A. und B. = + / - _____,- €

Bitte beachten Sie: Eine Förderung aus Jugendpflegemitteln des Landkreises Celle erfolgt nur, wenn – nach Berücksichtigung angemessener Eigenbeiträge – überhaupt noch ein Finanzierungsbedarf besteht. Im Regelfalle muss Ihre Finanzierung unter Einbeziehung des erwarteten Kreiszuschusses in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Ein evtl. entstehender Fehlbetrag (siehe oben unter C.) wird wie folgt gedeckt:

_____, den _____

Stempel / Unterschrift

Ergänzende Erläuterungen zu Ziffer V.
"Unfalldeckungsschutz" → Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA)

Der Kommunale Schadenausgleich Hannover (KSA) gewährt u. a. auch den

- ◆ Mitgliedern von Jugendgruppen bis 27 Jahre,
- ◆ Mitgliedern von Sportvereinen → allerdings: nur bis zu einem Höchstalter von 18 Jahren
- ◆ Jugendlichen, die an Veranstaltungen der kommunalen Jugendpflege teilnehmen,
den satzungsgemäßen Deckungsschutz seiner Verrechnungsstelle „Schülerunfall“,
und zwar für:

◆ Invaliditätsentschädigungen (ab 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit)	130.000 Euro
◆ Bergungs- und Überführungskosten bis zu	5.200 Euro
◆ Todesfallentschädigungen bis zu	5.000 Euro
◆ Notwendige Kosten der Angehörigen bis zu	1.200 Euro

Achtung: Heilbehandlungskosten sind nicht Gegenstand dieses Deckungsschutzes, können also in keinem Falle erstattet werden!

Eingesetzte Betreuungskräfte genießen, wenn sie Bedienstete von Mitgliedsverwaltungen des KSA sind - oder aber in dienstlicher Verrichtung tätig werden (= so genannte Beauftragte der Mitgliedsverwaltung) - persönlichen Haftpflicht-Deckungsschutz in unbegrenzter Höhe.

Wenn im Rahmen der Jugendarbeit Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, ist in jedem Falle eine vorherige Abstimmung mit dem KSA ratsam. Das gilt auch für den Einsatz von Pferden oder für Veranstaltungen, in deren Verlauf andere „risikoreiche“ Verkehrsmittel, z. B. Segelflugzeuge im Ferienprogramm, eingesetzt werden sollen.

Der Landkreis Celle unterstützt Sie gerne und klärt diese Dinge für Sie ab!

Ihre Ansprechpartner:

Für den Bereich „Allgemeine Jugendarbeit / Ferienpassaktionen“
Jugendamt, E-Mail: Jugendpflege@lkcelle.de
Tel. 05141 / 916 4358

Für den Bereich „Sportvereine“
Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste
Frau Kristina Krebs
Tel. 05141 / 916 2005